

Sozialversicherungsgericht gibt VPOD Recht.

Unia-Arbeitslosenkasse muss zahlen

Mitglied A.B.* hat den VPOD beauftragt, gegen die Unia Arbeitslosenkasse Rekurs beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich einzureichen. Grund: Die Kasse hat ihr trotz nachweislicher Arbeitslosigkeit jeden Anspruch verweigert. Begründet hat die Kasse ihren Entscheid damit, dass die Arbeitslose einen arbeitgeberähnlichen Status gehabt hätte.

Die alleinerziehende Mutter A.B. war baff, als ihr die Arbeitslosenkasse Unia im Mai dieses Jahres beschied, dass sie keine Taggelder erhalte, obwohl sie seit 1. Januar 2011 ohne Arbeit dastand. Der gemeinnützige Verein, in dem sie seit April 2008 als unselbständige Geschäftsführerin teilzeitlich angestellt war, hat sie auf Ende 2010 mangels Liquidität entlassen. Wie kommt es, dass ihr die Arbeitslosenkasse die Unterstützung verweigert, obwohl sämtliche Kriterien erfüllt waren - genügende Beitragszeit, nachgewiesener Lohnausfall, keine neue Stelle?

Mit Verweis auf die Gerichtspraxis begründete die Unia-Arbeitslosenkasse ihre Abweisung damit, dass die Antragstellerin den Verein als Geschäftsführerin massgebend beeinflussen könne, weshalb sie eher eine arbeitgeber- denn arbeitnehmerähnliche Stellung hätte und nicht klar sei, ob sie nicht doch noch irgendeine Funktion im Verein ausübe.

Obwohl A.B. detailliert darlegen konnte, dass sie einem Vorstand unterstellt war und als Geschäftsführerin keinerlei Funktionen mehr ausübte, beharrte die Arbeitslosenkasse auf ihrem Entscheid. Nun hat das Sozialversicherungsgericht dem VPOD-Rekurs stattgegeben. Die Unia-Arbeitslosenkasse muss nun rückwirkend die Taggelder ausbezahlen.

* Name anonymisiert

Christoph Lips.

VPOD Zürich, Informationen, November 2011.

Unia > Arbeitslosenkasse. Sozialversicherungsgericht. 1.11.2011..doc.